

Satzung



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Höchstädter Schlosspanther e.V.“
Gegründet am 31.03.2000
Sitz des Vereins ist Höchstädt/Donau.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung soll der Verein den Namen „Höchstädter Schlosspanther e.V.“ tragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft unter Bayernfans und Gleichgesinnten durch den Besuch von Fußballspielen des FC Bayern München.

§ 3 Mitgliedschaft

Eintritt: Mitglied kann jeder werden, der dies will.
Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Austritt: Die Mitgliedschaft endet

- a) durch ordentlichen Austritt.
Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Dazu ist eine schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden bis spät. 28.02. 24.00 Uhr des Jahres notwendig.
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- b) durch Ausschluss durch die Vorstandschaft
- c) durch Tod

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand und Vereinsausschuß

6.1 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, i. S. d. §26 BGB, jeder vertritt allein.

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile zu ändern und zu ergänzen.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

6.2 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 6.1)
- b) 5 Beisitzern

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuß behandelt und beschlossen.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und schriftlich eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die Hauptversammlung genannt Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen vor Termin schriftlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Gegebenenfalls kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§ 9 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2000 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2004 geändert.



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dillingen